



10. Juni 1997

L.

Gemeinde Heiden: Quartierplan Brunnen II, Reduktion Waldabstand; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 30. Mai 1997 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 20. Mai 1997 ersucht der Gemeinderat Heiden um die Genehmigung des oben erwähnten Planungsinstrumentes durch den Regierungsrat.

Sachlage

1. Der Quartierplan Brunnen II wurde am 14. Januar 1992 durch den Regierungsrat genehmigt. Er regelt die Erschliessung und Bauweise im fraglichen Quartier. Ein Teil des Planungsgebietes ist bereits bebaut.
2. Im rechtskräftigen Quartierplan wurde der Waldabstand durchgehend auf 20 m festgelegt. Im Zusammenhang mit dem Waldfeststellungsverfahren wurde beantragt, den Waldabstand teilweise auf 12 m zu reduzieren. Diese Reduktion erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Oberforstamt.
3. Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens gingen zwei Einsprachen gegen den Sondernutzungsplan ein. Diese Einsprachen betrafen nicht direkt die zur Diskussion stehenden Änderungen und wurden im Laufe des Verfahrens zurückgezogen.
4. Die festgelegten Waldgrenzen wurden am 28. Mai 1996 durch die Forstdirektion festgelegt.
5. Der Gemeinderat Heiden hat die Änderung am 6. Mai 1997 erlassen.

Erwägungen

1. Formelles

Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 47 ff des EG zum RPG (bGS 721.1) sind erfüllt. Formell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

2. Materielles

Gemäss Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG (bGS 721.1) treten Baureglemente und Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.

Die Änderung des Quartierplanes Nord wurde der Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss der Stellungnahme vom 29. Oktober 1996 konnte die Baudirektion den Erwägungen der Gemeinde Heiden folgen. Weder seitens des Planungsamtes noch des Oberforstamtes waren gegen die Reduktion des Waldabstandes Vorbehalte anzubringen.

Die materiellen Anforderungen gemäss Art. 43 EG zum RPG sind erfüllt. Materiell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG (bGS 721.1), folgenden Antrag:

1. Die Änderung des Quartierplan Brunnen II sei zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 500.- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Heiden **

*) 1 Expl. mit Genehmigungsvermerk

**) restliche Expl. mit Genehmigungsvermerk, Rechnung

Versandt am 13. JUNI 1997

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

